



PROSPEKT BDL CONVICTIONS

Investmentfonds vom Typ Fonds Commun de Placement (FCP), OGAW im Einklang mit den europäischen Normen
Fassung vom 17.1.2022

BDL Capital Management
24, rue du Rocher
75008 PARIS

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF regulierte Verwaltungsgesellschaft

www.bdlcm.com

Inhaltsverzeichnis

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	3
I) Prospekt	4
1. Allgemeine Merkmale	5
a. Form des OGAW	5
b. Zusammenfassung des Angebots	5
2. Für den Fonds tätige Stellen	6
3. Funktionsweise und Verwaltung	6
a. Allgemeine Merkmale	6
b. Besondere Bestimmungen	7
4. Angaben zum Vertrieb	14
5. Anlagevorschriften	15
6. Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung der Vermögenswerte	15
7. Vergütungspolitik	16
II) Verwaltungsreglement des BDL CONVICTIONS	17

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 36
80939 Munich
Germany

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Anteile der Fonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Vertragsbedingungen des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Anteile der Fonds sowie alle etwaigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.fundinfo.com / <https://www.bdlcm.com/en/convictions/> veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).



I) Prospekt BDL Convictions

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement)

OGAW im Einklang mit den europäischen Normen

1. Allgemeine Merkmale

a. Form des OGAW

Bezeichnung	BDL CONVICTIONS AMF-Zulassung unter der Nr. FCP20080599
Rechtsform	Investmentfonds (<i>Fonds Commun de Placement, FCP</i>) französischen Rechts
Auflegungsdatum	12. September 2008
Laufzeit	99 Jahre

OGAW im Einklang mit den europäischen Normen

b. Zusammenfassung des Angebots

Anteils- klasse	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungs- fähigen Beträge	Ursprünglicher Anteilswert	Rechnungs- währung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindesterstzeichnungs- betrag
C	FR0010651224	Thesaurierung	1.000 Euro	EUR	Alle Zeichner	Ein Anteil
I	FR0013289535	Thesaurierung	1.000 Euro	EUR	Zeichnungsberechtigte Anleger(1)	Ein Anteil
V	FR0014002J14	Thesaurierung	1.000 Euro	EUR	Zeichnungsberechtigte institutionelle Investoren(2)	30.000.000 EUR

(1) Die Zeichnung dieses Anteils ist institutionellen Investoren (juristische Personen, die einen Teil oder ihr gesamtes Vermögen in Wertpapiere investieren) und Investoren vorbehalten, die über Vertriebsgesellschaften oder Intermediäre zeichnen (einschließlich Erbringer von Wertpapierdienstleistungen, Verwaltungsgesellschaften, Banken und Versicherungen).

Im letzteren Fall müssen die Vertriebsgesellschaften oder Intermediäre entweder

- nationalen Gesetzgebungen unterliegen, die jegliche Retrozessionen an Vertriebsgesellschaften oder Intermediäre untersagen (wie z.B. Großbritannien und die Niederlande),
- oder die folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - ✓ Anlageberatung im Sinne der europäischen MiFID-Richtlinie,
 - ✓ individuelle Portfolioverwaltung mit Mandat.
- Sie müssen außerdem eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen haben, die vorsieht, dass sie ausschließlich von ihren Kunden vergütet werden.

(2) Die Zeichnung dieses Anteils ist institutionellen Investoren (juristische Personen, die einen Teil oder ihr gesamtes Vermögen in Wertpapiere investieren) mit einem Mindesterstzeichnungsbetrag von 30 Millionen Euro nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft vorbehalten.

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Zusammensetzung des Fondsvermögens werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage an nachstehende Anschrift innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

BDL Capital Management SAS
24 rue du Rocher
75008 PARIS
E-Mail: victorien.degastines@bdlcm.com

Diese Unterlagen sind auch auf folgender Website verfügbar: www.bdlcm.com

Zusätzliche Informationen erhalten Sie zudem bei:

BDL Capital Management SAS
Tel.: +33 (0) 1 56 90 50 90

2. Für den Fonds tätige Stellen

Verwaltungsgesellschaft	BDL Capital Management SAS Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 17. März 2005 unter der Nummer GP 02 026 zugelassene Verwaltungsgesellschaft 24 rue du Rocher – 75008 PARIS
Depotbank - Verwahrstelle Beauftragte Zentralisierungsstelle	CACEIS Bank France 1-3, Place Valhubert 75206 PARIS CEDEX 13 Die Aufgaben der Depotbank umfassen, wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen, die Verwaltung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAs. Die Depotbank handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft. Die Beschreibung von der Depotbank delegierter Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank und Informationen über Interessenkonflikte, die durch eine derartige Beauftragung entstehen können, sind auf der Website von CACEIS verfügbar: www.caceis.com . Auf Anfrage werden den Anlegern aktualisierte Informationen zur Verfügung gestellt.
Bewertungsstelle	CACEIS FUND ADMINISTRATION 1-3, Place Valhubert 75206 PARIS CEDEX 13
Abschlussprüfer	KPMG Nicolas Duval Arnould Tour Eqho 2 avenue Gambetta 92066 Paris La Défense
Vertrieb	BDL Capital Management SAS 24 rue du Rocher – 75008 PARIS Die Liste der Vertriebsstellen ist unter Umständen nicht vollständig, da der OGAW zur Abrechnung über Euroclear zugelassen ist. Entsprechend können bestimmte Vertriebsstellen die Fondsanteile auch ohne Vertriebsvollmacht vertreiben oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

3. Funktionsweise und Verwaltung

a. Allgemeine Merkmale

1. Merkmale der Anteile

Anteil C	ISIN-Code: FR0010651224
Anteil I	ISIN-Code: FR0013289535
Anteil V	ISIN-Code: FR0014002JI4
Art der mit der Anteilskategorie verbundenen Rechte	Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des OGAW im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.
Eintragung	Die Passiva-Buchhaltung wird von der Depotbank wahrgenommen. Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR.

Stimmrecht	Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.
Form der Anteile	Inhaberanteile
Mindesterstzeichnungsbetrag Anteil C	Ein Anteil
Mindesterstzeichnungsbetrag Anteil I	Ein Anteil
Mindesterstzeichnungsbetrag Anteil V	30.000.000 EUR
Stückelung der Anteile	Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Tausendstel-Anteilen
Ursprünglicher Wert Anteil C	1.000 Euro
Ursprünglicher Wert Anteil I	1.000 Euro
Ursprünglicher Wert Anteil V	1.000 Euro

2. Bilanzstichtag

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Dezember jedes Jahres.

3. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften sind etwaige Kapitalerträge, die durch den Besitz der Anteile des OGAW erzielt werden, möglicherweise zu versteuern. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des OGAW zu erkundigen.

b. Besondere Bestimmungen

1. DACHFONDS

Der Fonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteile französischer oder europäischer OGAW investieren.

2. Anlageziel

Der Fonds will über den empfohlenen Anlagehorizont eine Performance erzielen, die über der des Dow Jones Stoxx 600 Price-Index liegt, und gleichzeitig die Risiken begrenzen.

3. Referenzindex

Der FCP BDL CONVICTIONS ist ein reiner Stock-Picking-Fonds, der weder einen Referenzindex verwendet noch Branchenzugehörigkeiten beachtet. Die Festlegung eines Referenzindex ist somit schwierig. Allerdings kann der auf Euro lautende Stoxx 600-Index (mit Wiedieranlage der Dividenden) zur langfristigen Bewertung der Performance herangezogen werden. Der Index umfasst die 600 Unternehmen mit den höchsten Börsenkapitalisierungen der wichtigsten europäischen Börsen. Der Referenzindex steht nicht im Einklang mit den vom FCP BDL CONVICTIONS berücksichtigten ESG-Kriterien.

4. Anlagestrategie

Der Fonds wirbt mit Umwelt- und Sozialmerkmalen und ist als Artikel-8-Produkt im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (sog. "SFDR"-Verordnung oder "Disclosure"-Verordnung) eingestuft.

Beschreibung des Anlageuniversums:

Der Fonds BDL CONVICTIONS kann in Unternehmen investieren, die an den Börsen der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens und des Vereinigten Königreichs notiert werden und deren Börsenkapitalisierung oder Umsatz sich auf über 1 Milliarde Euro beläuft.

In geringerem Umfang (10%) kann der Fonds in Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung und einem Umsatz von unter 1 Milliarde Euro investieren.

In geringerem Umfang kann der Fonds Geschäfte an den geregelten Märkten in den USA und in Japan tätigen. Die Wertpapiere im Anlageuniversum des Portfolios werden im Vorfeld einer Analyse ihres Profils in Bezug auf die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) unterzogen. Ein positiver Beitrag zu den ESG-Kriterien kann für Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, ist jedoch nicht ausschlaggebend; dieser Beitrag fließt in das interne „QIRA“-Rating ein. Die ESG-Ratings des Anlageuniversums stammen von einem externen Anbieter von ESG-Researchdaten. Wir behalten uns das Recht vor, die Emittenten im Portfolio anhand unseres internen Verfahrens (QIRA-Rating) zu bewerten, falls sie vom externen Datenanbieter nicht abgedeckt werden. Weitere Informationen zum ESG-Ratingverfahren von BDL Capital Management sind auf folgender Website verfügbar: <https://www.bdlcm.com/notre-approche-esg>.

Portfolioaufbau:

Die Anlagestrategie ist diskretionär, d.h. sie liegt im Ermessen des Fondsmanagers. Sie beruht auf einer finanziellen und nicht-finanziellen Analyse (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) der Unternehmen im Anlageuniversum, d. h. die Anlageentscheidungen basieren auf fundamentalem Research. Der Fonds analysiert zwei Aspekte:

- strukturelle Änderungen der Wirtschaft (Einfluss makroökonomischer Faktoren auf das Unternehmen, Reformen, Privatisierungen, technologische und regulatorische Änderungen);
- strukturelle Änderungen der Unternehmen (Wettbewerbsposition, Wechsel in der Unternehmensleitung, Managemententscheidungen, Umstrukturierungen).

Der FCP BDL CONVICTIONS verfolgt einen „Best-Effort“-Ansatz. Bei diesem Ansatz werden Emittenten bevorzugt, die ihre ESG-Praktiken und Ergebnisse im Laufe der Zeit verbessert haben oder bei denen dies erwartet werden kann.

Die anhand von ESG-Kriterien analysierten Portfoliopositionen sind anteilmäßig wie folgt vertreten:

- über 90%: Unternehmen (zahlenmäßig) mit einer Marktkapitalisierung über 10 Milliarden Euro;
- über 75%: Unternehmen (zahlenmäßig) mit einer Marktkapitalisierung von unter 10 Milliarden Euro.

Das durchschnittliche ESG-Rating (Anzahl der Unternehmen) des FCP BDL CONVICTIONS liegt über dem durchschnittlichen ESG-Rating des Anlageuniversums, wie vorstehend beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft ihre Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung der Risiken für Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei ihren Anlageentscheidungen neben der üblichen Finanzanalyse und anderen portfoliospezifischen Risiken auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für die Verwaltung der Anlagen, einschließlich Bewertung und Auswahl der Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit keine negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, da die aussagekräftigen Daten, die zur Ermittlung und Gewichtung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren benötigt werden, bisher weder in ausreichendem Umfang noch in der erforderlichen Qualität am Markt verfügbar sind.

Ausrichtung an der EU-Taxonomie:

Der FCP BDL CONVICTIONS fördert Umweltmerkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, Anlagen zu tätigen, die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Fonds zugrunde liegende Anlagen tätigt, die diese Kriterien berücksichtigen. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

5. Anlagen, aus denen das Vermögen des Fonds besteht

Aktien

Der Fonds investiert in Aktien, die an den geregelten Märkten in der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen und im Vereinigten Königreich notiert werden.

In geringerem Umfang (10%) kann der Fonds in Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung und einem Umsatz von unter 1 Milliarde Euro investieren.

In geringerem Umfang kann der Fonds bis zu 10% seines Vermögens an geregelten Märkten in den USA und in Japan investieren.

Aktien müssen an geregelten Märkten der folgenden Länder notiert werden: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweiz, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Der Fonds investiert mindestens 75% seines Vermögens in europäische Aktien oder Finanzinstrumente, die für den französischen Aktiensparplan (PEA) zulässig sind.

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente

Zur Liquiditätssteuerung kann der Fonds in Geldmarktinstrumente (Geldmarktfonds und kurzfristige Geldmarktfonds, handelbare Schuldtitel usw.) sowie kurzfristige Schuldtitel (Schatzanweisungen mit festem Zinssatz (Bons à Taux Fixe, BTF), Schatzanweisungen (Bons du Trésor à intérêts Annuels Normalisés, BTAN) sowie in Commercial Paper, Euro-Commercial Paper, kurzfristige Staatsanleihen) investieren.

Derivate

Die Aktienexposure kann aufgrund der niedrigeren Kosten oder höheren Liquidität durch derivative Finanzinstrumente (Terminkontrakte, Differenzgeschäfte („Contract for Difference“)) aufgebaut werden.

Zu Absicherungszwecken kann der Fonds ferner Terminfinanzinstrumente einsetzen.

Folgende derivative Finanzinstrumente werden zum Aufbau einer Exposure und/oder zur Absicherung des Portfolios eingesetzt:

- außerbörslich gehandelte Differenzgeschäfte („Contract for Difference“),
- an organisierten Märkten gehandelte Futures-Kontrakte auf Indizes;
- an organisierten Märkten gehandelte Optionen auf Wertpapiere und Indizes.

Zu Absicherungszwecken werden folgende derivative Finanzinstrumente eingesetzt:

- außerbörslich gehandelte Devisenkassa- und -terminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos;
- an organisierten Märkten gehandelte Devisenoptionen.

Gelegentlich kann der Fonds ferner bis zu 10% seines Vermögens in Bezugsrechte und Kapitalwertpapiere, in die Derivate eingebettet sind, investieren.

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, um einen Hebeleffekt im Portfolio zu erzielen.

Sonstige OGAW und Investmentfonds

Der Fonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Aktien oder Anteile französischer oder europäischer OGAW investieren.

Einlagen

Der Fonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Diese Einlagen erfolgen ausschließlich zur Liquiditätssteuerung.

Inanspruchnahme von Barkrediten

Barkredite dürfen 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten und dienen zur Deckung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs bei der Ausführung von Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber, ohne die Verwaltung des gesamten Fondsvermögens zu beeinträchtigen.

Finanzgarantieverträge

Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten kann der Fonds finanzielle Vermögenswerte erhalten, die als Garantien betrachtet werden und das Kontrahentenrisiko reduzieren sollen.

Es wurde keine Regelung für Korrelationen festgelegt, da der Fonds ausschließlich Barmittel als Finanzgarantie (Sicherheit) erhält.

Die erhaltenen Finanzgarantien müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

Als Barmittel erhaltene Finanzgarantien werden:

- entweder in Einlagen bei einem zugelassenen Finanzinstitut
- oder in Geldmarktfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen) investiert.

Die mit der Wiederanlage von Barmitteln verbundenen Risiken sind in Abhängigkeit von der Art der Anlage oder der Transaktion unterschiedlich und können Liquiditäts- oder Kontrahentenrisiken umfassen.

6. Risikoprofil

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Anlagen unterliegen den an den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Unwägbarkeiten.

Infolge der Anlagetätigkeit des Fonds, insbesondere durch seine Exposure von mindestens 75% an den europäischen Aktienmärkten, kann die Performance im zeitlichen Verlauf deutlich schwanken. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse keine Rückschlüsse auf künftige Renditen ermöglichen. Potenzielle Anleger müssen die folgenden Faktoren abwägen, um zu entscheiden, ob eine Anlage in den FCP BDL CONVICTIONS ihrem Risikoprofil entspricht.

Liquiditätsrisiko

Anleger müssen beachten, dass an den Märkten für Mid-Caps ein beschränktes Volumen an börsennotierten Wertpapiere gehandelt wird. Deshalb können die Rückgänge höher und abrupter ausfallen als bei Large Caps. Der Nettoinventarwert kann folglich rasch und stark sinken.

Sonstige Risiken:

Währungsrisiko

Der Fonds kann in Aktien investieren, die in anderen Währungen als dem Euro gehandelt werden.

Die Währungspositionen in einer anderen Währung als Euro werden abgesichert. Das Währungsrisiko ist grundsätzlich niedrig.

Kreditrisiko

Die liquiden Mittel werden hauptsächlich in Geldmarktfonds investiert, die wiederum in der Regel in Staats- oder Unternehmensanleihen investiert sind. Bei einem Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität privater Emittenten, beispielsweise durch die Herabstufung ihres Ratings durch Ratingagenturen, sinkt der Wert der Wertpapiere, in die der Geldmarktfonds investiert ist, was wiederum einen Rückgang des Nettoinventarwerts verursacht.

Der Fonds kann ferner einen Teil der verfügbaren liquiden Mittel in Einlagen bei Kreditinstituten investieren oder handelbare Schuldtitel am Geldmarkt kaufen. Trotz der bei der Auswahl der Gegenparteien aufgetragenen Sorgfalt kann ein Ausfall einer der Gegenparteien zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Zinsänderungsrisiko

Der Fonds kann direkt oder über zur Vergütung der Liquidität ausgewählte Geldmarktfonds in festverzinsliche Schuldtitel investieren. Der Preis dieser Wertpapiere sinkt in der Regel, wenn die Zinsen steigen.

Dieses Risiko ist nebensächlich, da die zur Vergütung der Liquidität ausgewählten Fonds und Wertpapiere aufgrund ihrer niedrigen Duration eine sehr geringe Zinssensitivität aufweisen.

Kapitalverlustrisiko

Anleger müssen beachten, dass die Performance des Fonds von seinen Anlagezielen abweichen kann, dass sie das ursprünglich investierte Kapital unter Umständen nicht vollständig zurückerhalten. Der Fonds ist nicht mit einer Kapitalgarantie oder einem Schutz des Anlagekapitals ausgestattet.

Risiko aufgrund der diskretionären Verwaltung: 100%

Da der Fonds diskretionär verwaltet wird, kann seine positive und negative Performance dauerhaft von der Wertentwicklung der Indizes abweichen. Die Performance des Fonds beruht auf den Unternehmen, die vom Fondsmanager gewählt werden. Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.

Da vorstehende Liste der Risikofaktoren den Anspruch auf Vollständigkeit nicht erfüllen kann, müssen sich potenzielle Anleger vor einer Zeichnung des Fonds beraten lassen.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Der Fonds unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, das ein eigenständiges Risiko darstellen und sich negativ auf seine Renditen auswirken kann.

Die Risikobewertung wird im Rahmen der Analyse der Anlage durchgeführt und berücksichtigt alle relevanten Risiken, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, die in Artikel 2 der Offenlegungsverordnung als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert sind; das Eintreten eines solchen Ereignisses oder einer solchen Bedingung könnte tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben.

Nachhaltigkeitsrisiken können auch andere Risiken, wie beispielsweise die oben genannten, negativ beeinflussen. Durch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess soll das Eintreten dieser Risiken rechtzeitig identifiziert werden, damit geeignete Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen auf die Anlagen oder das gesamte Portfolio getroffen werden können. Ereignisse, die sich negativ auf die Rendite des Fonds auswirken können, werden durch ökologische und soziale Faktoren oder die Governance der Unternehmen ausgelöst. Ökologische Faktoren beziehen sich auf die Interaktion eines Unternehmens mit seiner physischen Umwelt, wie etwa die Reduzierung von Klimaeffekten; die sozialen Faktoren umfassen unter anderem die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Einhaltung der Arbeitsrechte; die Governance-Faktoren betreffen beispielsweise die Berücksichtigung der Rechte der Angestellten und den Datenschutz.

Darüber hinaus können Schlüsselindikatoren zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet werden. Schlüsselindikatoren können quantitativer oder qualitativer Natur sein und beruhen auf ESG-Aspekten. Sie messen das Risiko der betrachteten Aspekte.

7. Kapitalgarantie oder -schutz

BDL CONVICTIONS bietet weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz.

8. Zeichnungsberechtigte Personen und typisches Anlegerprofil

Dieser Fonds richtet sich an alle Zeichner (natürliche und juristische Personen), die in einen OGAW investieren wollen, der über 60% seines Vermögens in die europäischen Aktienmärkte investiert und der somit die Risiken infolge der Entwicklung der Aktienmärkte in Kauf nimmt.

Die Höhe einer Anlage in den Fonds richtet sich nach Ihrer persönlichen Situation. Dazu müssen Sie Ihr persönliches Vermögen, Ihren aktuellen Finanzbedarf und den festgelegten Anlagehorizont berücksichtigen, aber auch Ihre Bereitschaft, Risiken einzugehen oder gegebenenfalls eine vorsichtige Anlage vorziehen. Darüber hinaus wird potenziellen Anlegern eine ausreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, damit sich ihre Anlagerisiken nicht ausschließlich auf diesen Fonds konzentrieren.

Der Fonds ist für französische Aktiensparpläne (*Plans d'Épargne en Actions – PEA*) zugelassen und als Anlageinstrument für fondsgebundene Lebensversicherungsverträge.

9. Empfohlener Anlagehorizont

Der empfohlene Anlagehorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

10. Modalitäten zur Ermittlung und Zuweisung der ausschüttungsfähigen Beträge

Die vom Fonds vereinnahmten Erträge werden vollständig thesauriert. Bilanzierung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

11. Merkmale der Anteile

Währung	Euro
Form der Anteile	Inhaberanteile
Mindesterstzeichnungsbetrag Anteil C	Ein Anteil
Anfänglicher Nettoinventarwert Anteil C	1.000 Euro
Mindesterstzeichnungsbetrag Anteil I	Ein Anteil
Ursprünglicher Nettoinventarwert Anteil I	1.000 Euro
Mindesterstzeichnungsbetrag Anteil V	30.000.000 Euro
Anfänglicher Nettoinventarwert Anteil V	1.000 Euro
Anteilsbruchteile	Ja, in tausendstel Anteile.

12. Modalitäten für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden an jedem Bewertungstichtag bis 14.00 Uhr von der Depotbank entgegengenommen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Einrichtungen übermittelt werden, zu berücksichtigen ist, dass diese Vertriebsstellen die Annahmefristen für Aufträge von CACEIS Bank beachten müssen.

Folglich können diese Vertriebsstellen ihre eigene Annahmefrist anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an CACEIS Bank einzuhalten.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu einem unbekannten Kurs und zum nächsten Nettoinventarwert. Die entsprechenden Zahlungen erfolgen am zweiten auf das Datum des Nettoinventarwerts folgenden Börsentag.

Zeichnungen und Rücknahmen können auf eine Anzahl von Anteilen oder einen Betrag lauten.

Der Nettoinventarwert wird am Ende jedes Tages ermittelt, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankreich bzw. an Tagen, an denen die Euronext geschlossen ist.

Der Nettoinventarwert wird auf folgender Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: www.bdlcm.com.

13. Kosten und Gebühren

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem Fonds zufließenden Gebühren dienen zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Provisionen, die nicht dem Fonds zufließen, werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, sofern keine Vereinbarung zwischen der Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft abgeschlossen wurde.

Dem Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen belastete Gebühren	Bemessungsgrundlage	Satz und Staffelung
Dem Fonds nicht zufließender Ausgabeaufschlag ¹	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteil C: Maximal 3% Anteil I: Maximal 3% Anteil V: Maximal 3%
Dem Fonds zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Dem Fonds nicht zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Dem Fonds zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten

Dem Fonds berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz und Staffelung
Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. Steuern (einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, Performancegebühren und Kosten für Anlagen in OGAW oder Investmentfonds):	Nettovermögen	Anteilsklasse C: 2% inkl. Steuern Anteil I: 1,25% inkl. Steuern Anteil V: 1,00% inkl. Steuern

¹ Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Teil oder den gesamten Ausgabeaufschlag zu vereinnahmen, wenn dieser nicht dem Fonds zufließt.

Performancegebühren	Nettovermögen	20% inkl. Steuern der Überperformance gegenüber dem Stoxx 600-Index, bei Wiederanlage der Dividenden
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten: • Depotbank	Zahlbar bei jeder Transaktion	Satz und Staffelung entsprechend dem Handelsplatz der Transaktion: von 17,94 EUR inkl. Steuern bis 41,86 EUR inkl. Steuern. CFD: Sonderpauschale von 60 EUR inkl. Steuern

Im Falle von Anlagen in andere OGAW investiert der BDL Convictions in solche OGAW, deren Verwaltungskosten höchstens 1% betragen; es werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren bei solchen Anlagen in andere OGAW gezahlt.

Performancegebühren

Berechnungsmodalitäten der Performancegebühr

Kristallisierungszeitraum der Performancegebühr

Der Kristallisierungszeitraum, d.h. die Häufigkeit, mit der die zurückgestellte Performancegebühr gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, beträgt zwölf Monate.

Der letzte Werktag im Dezember ist der Abschlusstichtag des Geschäftsjahres des FCP BDL Convictions oder der Vortag, falls die Euronext-Märkte geschlossen sind und/oder dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich ist.

Der Kristallisierungszeitraum wird für jeden Anteil des Fonds berechnet.

Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum für die Performance ist der Zeitraum, in dem diese Performance gemessen und mit derjenigen des Referenzindex verglichen wird und nach dessen Ablauf der Verrechnungsmechanismus mit der Unterperformance der Vergangenheit erneut beginnen kann. Dieser Zeitraum beträgt 5 Jahre.

Referenzindex

Stoxx 600, mit Wiederanlage der Dividenden (SXXR) (der **Referenzindex**).

Berechnungsmethode

Das für die Berechnung der Performancegebühr verwendete Verfahren beruht auf der Berechnungsmethode des „**fiktiven Vermögenswerts**“, mit der ein fiktiver Vermögenswert simuliert wird, der denselben Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmebedingungen wie der FCP BDL Convictions unterliegt, zuzüglich der Performance des Referenzindex. Dieser fiktive Vermögenswert wird anschließend mit dem FCP BDL Convictions verglichen. Die Differenz zwischen den beiden Vermögenswerten entspricht der Überperformance des FCP BDL Convictions im Vergleich zu seinem Referenzindex.

Bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts wird eine Rückstellung für die Performancegebühr gebildet. Die Rückstellung für die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Basis von 20% (ohne Kosten und Gebühren, vor Performancegebühr und Steuern) der Überperformance des FCP BDL Convictions angepasst. Im Falle einer Unterperformance des FCP BDL Convictions wird die Rückstellung durch Auflösung der vorhandenen Rückstellung angepasst. Auflösungen von Rückstellungen sind auf die Höhe der vorhandenen Rückstellungen beschränkt.

Erhebung der Performancegebühr und Aufholzeitraum

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Performancegebühr in Höhe von 20% (ohne Kosten und Gebühren, vor Performancegebühr und Steuern) auf die effektive Wertschöpfung aller Anteile erhalten, die die Performance eines fiktiven Vermögenswerts im nachstehend definierten Referenzzeitraum übersteigt.

Sollte der FCP BDL Convictions im Referenzzeitraum kein Jahr mit unterdurchschnittlicher Wertentwicklung verzeichnet haben, beginnt der nächste Kristallisierungszeitraum mit dem Anfangswert des letzten Jahresabschlusses

des FCP BDL Convictions, bereinigt um Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen im Kristallisierungszeitraum und zuzüglich der Performance des Referenzindex.

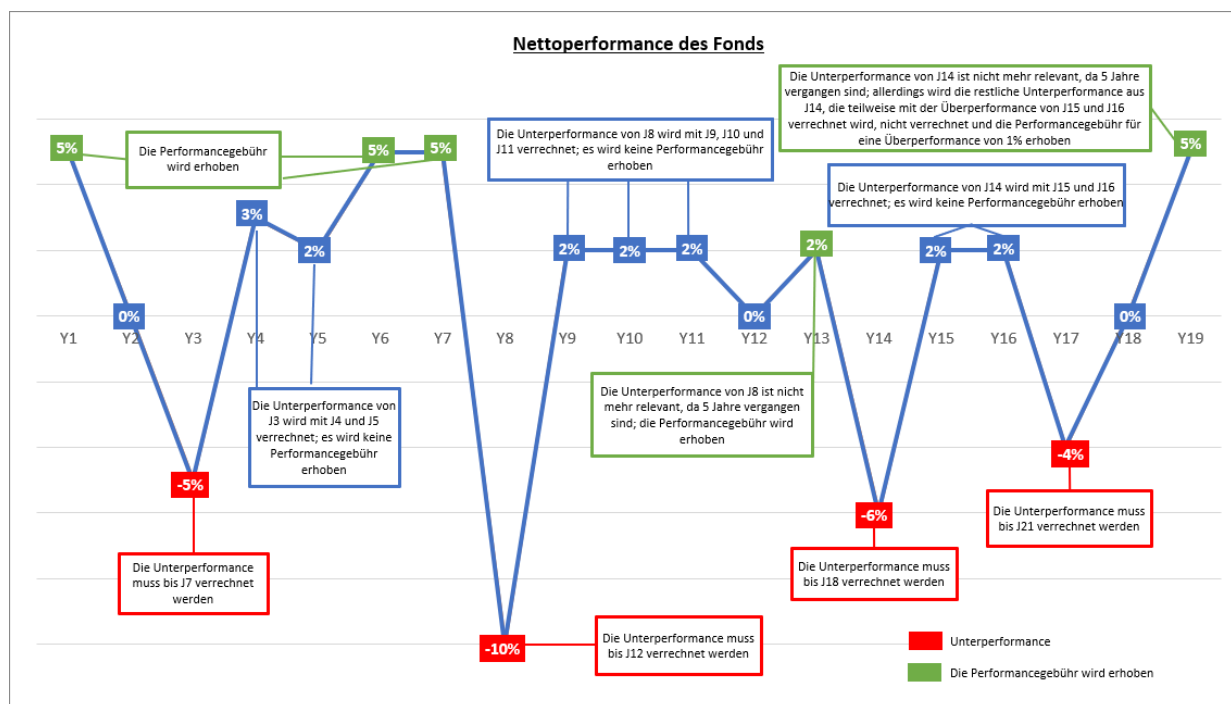
Umgekehrt wird für jedes Jahr, in dem eine Unterperformance im Referenzzeitraum verzeichnet wurde, ein neuer fiktiver Referenzvermögenswert mit einem Anfangswert gebildet, der dem Schlusswert des fiktiven Referenzvermögenswerts des Vorjahres entspricht, bereinigt um Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen und zuzüglich der Performance des Referenzindex. Es können somit bis zu fünf fiktive Referenzvermögenswerte gebildet werden.

Erzielt der FCP BDL Convictions eine Überperformance im Vergleich zum maximalen Wert der fiktiven Referenzvermögenswerte im Kristallisierungszeitraum, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Überperformance berechnen.

Hat der FCP BDL Convictions im Referenzzeitraum eine Überperformance im Vergleich zum fiktiven Vermögenswert, im Kristallisierungszeitraum dagegen eine negative Performance verzeichnet, kann eine Performancegebühr erhoben werden.

Bei Anteilsrücknahmen im Kristallisierungszeitraum und falls Verbindlichkeiten in Bezug auf die Performancegebühr bestehen, werden diese Verbindlichkeiten proportional zu den zurückgenommenen Anteilen umgehend kristallisiert und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Beispiele



Soft Commissions

Gemäß Artikel 314-81 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hält sich die Verwaltungsgesellschaft an eine Regelung zur Aufteilung der Maklergebühren. Ein Teil der Transaktionskosten kann zur Vergütung externer Finanzanalysedienstleistungen oder zur Unterstützung für Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Soft Commissions.

4. Angaben zum Vertrieb

Jeweils aktuelle Informationsunterlagen und die Dokumente des Fonds sind auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

BDL Capital Management SAS
24 rue du Rocher – 75008 PARIS

Tel.: +33 1 56 90 50 90

www.bdlcm.com

E-Mail: victorien.degastines@bdlcm.com

Im Jahresbericht werden als Teil der vom Abschlussprüfer testierten Rechnungslegungsinformationen die für den Ausweis der Finanzinstrumente verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aufgeführt.

5. Anlagevorschriften

Für alle OGAW gemäß europäischen Normen geltende Anlagevorschriften

Der Fonds muss die Anlagevorschriften und gesetzlichen Anlagebeschränkungen einhalten, die im französischen Währungs- und Finanzgesetz (Code Monétaire et Financier) (Art. R. 214-1-1 und Folgende) und im Standardreglement der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF für OGAW, die mehr als 10% in OGAW investieren, vorgesehen sind.

Spezifische Anlagevorschriften für den BDL CONVICTIONS

- Zur Aufrechterhaltung seiner Zulassung zum französischen Aktiensparplan (PEA) investiert der Fonds mindestens 75% seines Vermögens in für den französischen Aktiensparplan (PEA) zulässige europäische Aktien oder Finanzinstrumente.
- Der Fonds kann bis zu 10% seines Vermögens in OGAW investieren.
- Informationen zum Gesamtrisiko: Die Ermittlung des Gesamtrisikos erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes.

6. Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung der Vermögenswerte

BDL Capital Management delegiert die Berechnung des Nettoinventarwerts des BDL CONVICTIONS, der von der Bewertungsstelle an jedem Werktag berechnet wird, außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankreich bzw. an Tagen, an denen die Euronext geschlossen ist.

BDL Capital Management ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts verantwortlich. Der Nettoinventarwert ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar:

Französische und europäische Wertpapiere werden auf Grundlage des letzten Börsenkurses bewertet.

Die Bewertung aller anderen ausländischen Wertpapiere erfolgt auf Grundlage des Schlusskurses ihres Hauptmarkts, der zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet wird.

Anteile oder Aktien von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Die Bewertung bedingter Terminkontrakte auf französische Aktien, die am geregelten französischen Markt des MONEP gehandelt werden, erfolgt zum Schlusskurs am Bewertungsstichtag.

Die Bewertung aller anderen unbedingten und bedingten Terminkontrakte, die an geregelten Märkten in Frankreich und Europa gehandelt werden, erfolgt anhand des Schlusskurses.

Die Bewertung unbedingter und bedingter Terminkontrakte, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, erfolgt auf der Grundlage des Schlusskurses ihres Marktes, der zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anzahl der Anteile des Fonds dividiert wird. Dieser Nettoinventarwert berücksichtigt die Kosten, die vom Vermögen des Fonds in Abzug gebracht werden.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt oder korrigiert wurde, erfolgt zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Diese Bewertungen und ihre Begründung werden den Abschlussprüfern bei ihrer Prüfung mitgeteilt.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit den Bilanzierungsregeln gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erstellt.

Die Wertpapiere im Portfolio werden mit ihrem Barwert in der Bilanz ausgewiesen.

Die Rechnungslegungsdaten werden für die Feststellung des Jahresabschlusses weder reintegriert noch berichtigt. Diese Methode entspricht folglich dem Verfahren, das für die Berechnung von Nettoinventarwerten verwendet wird (Grundsatz der Stetigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts).

7. Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit einem angemessenen Risikomanagement; sie begünstigt keine übermäßigen Risikoengagements. Diese Politik entspricht den Zielen und Interessen der Fondsmanager, der verwalteten Fonds sowie der Anteilinhaber der Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik wurde so entwickelt und umgesetzt, dass sie den nachhaltigen Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft fördert und gleichzeitig leistungsfähige Mitarbeiter gewinnt, motiviert und bindet.

Die Vergütungspolitik besteht aus einem strukturierten Vergütungssystem mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer bestimmten variablen Vergütung für die Risikoträger, die dazu dient, die langfristige Wertschöpfung zu belohnen. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger wird über drei Jahre vorgetragen. Der vorgetragene Teil ist an die Performance derjenigen Fonds gekoppelt, die für die Verwaltung der Gesellschaft repräsentativ sind, wodurch sichergestellt wird, dass die langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten Fonds berücksichtigt werden. Die variable Vergütung wird erst dann erworben, wenn sie mit der generellen Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik wurde von den Aktionären der Verwaltungsgesellschaft genehmigt. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig vom Vergütungsausschuss überprüft und an die sich ständig ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Informationen zur Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung des Verfahrens, mit dem die Vergütung und Vorteile berechnet werden, sowie Informationen über den Vergütungsausschuss sind auf Anfrage verfügbar. Wenden Sie sich hierzu an bdlcm-compliance@bdlcm.com. Ein Papierexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.



II) Verwaltungsreglement des BDL CONVICTIONS

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement)

OGAW im Einklang mit den europäischen Normen

Verwaltungsreglement des Investmentfonds (Fonds Commun de Placement)

ABSCHNITT I - VERMÖGEN UND ANTEILE

Teil 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden durch Anteile verbrieft, wobei jeder Anteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen (oder gegebenenfalls des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem 27.8.2008, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der im vorliegenden Verwaltungsreglement genannten Verlängerung der Laufzeit.

Anteilskategorien :

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt des Fonds erläutert.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- hinsichtlich der Verwendung der Gewinne unterschiedlich behandelt werden (Thesaurierung oder Ausschüttung der Erträge);
- auf verschiedene Währungen lauten;
- verschiedenen Verwaltungskosten unterliegen;
- unterschiedliche Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert aufweisen;
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, die der Reduzierung der Auswirkungen von Absicherungsgeschäften auf die andere Anteilskategorien des OGAW auf ein Mindestmaß dienen.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Anteile können zusammengelegt oder geteilt werden.

Auf Beschluss der Direktion der Verwaltungsgesellschaft können die Anteile in Bruchteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements für Anteile gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

Der Direktion der Verwaltungsgesellschaft kann nach seinem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Auflegung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern im Gegenzug für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 EUR sinkt, können keine Anteile mehr zurückgenommen werden; sofern das Vermögen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nicht wieder über diesen Betrag steigt, trifft die Verwaltungsgesellschaft die für die Auflösung des betroffenen Fonds erforderlichen Vorkehrungen oder eine andere, in Artikel 411-16 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (*Règlement général de l'Autorité des marchés financiers*) vorgesehene Maßnahme (Änderungen des FCP).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Nettoinventarwertberechnung voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihren Beschluss innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung bekannt geben. Ist sie mit dieser Sacheinlage einverstanden, werden die vorgelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar, außer im Falle der Liquidation des Fonds, sofern sich die Anteilinhaber mit einer Rücknahme gegen Wertpapiere einverstanden erklärt haben. Die Auszahlung erfolgt durch das kontoführende Institut innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen ab dem Bewertungsstichtag der Anteile.

Sollte die Rücknahme im Falle außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordern, kann sich diese Frist bis auf maximal 30 Tage verlängern.

Außer im Falle eines Nachlasses oder der Vorausteilung unter Lebenden durch Schenkung werden die Veräußerung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte als Rücknahme mit anschließender Zeichnung betrachtet; handelt es sich um einen Dritten, muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den im Prospekt vorgesehenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erfordern.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen des Fonds mehr erfolgen.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) endgültig einstellen, wenn objektive Situationen vorliegen, die zur Einstellung der Zeichnungen führen, wie z.B. die Erreichung der maximalen Anzahl ausgegebener Anteile oder Aktien oder eines maximalen Vermögenswerts oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Diese objektiven Situationen sind im Prospekt des Fonds definiert.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

ABSCHNITT 2 – MODALITÄTEN DES FONDS

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds gemäß der für ihn festgelegten Ausrichtung. Sie handelt grundsätzlich im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und ist als einzige zur Ausübung der mit den Wertpapieren im Fonds verbundenen Stimmrechte befugt.

Artikel 5 a – Regeln für die Funktionsweise

Die Finanzinstrumente und Einlagen, in die der OGAW sein Vermögen investieren kann, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt angegeben.

Artikel 6 – Depotbank

Die Depotbank nimmt die ihr obliegenden Aufgaben gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften wahr und erfüllt ferner die Verpflichtungen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft vergewissern. Gegebenenfalls trifft sie sämtliche von ihr als erforderlich erachteten konservatorischen Maßnahmen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) wird der Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren von der Direktion der Verwaltungsgesellschaft gewählt.

Er testiert die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer hat die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) umgehend über alle Ereignisse oder Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu informieren, von denen er im Rahmen seiner Prüftätigkeit Kenntnis erhalten hat, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus anwendbaren Gesetze oder Vorschriften darstellen und dessen Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage maßgeblich beeinflussen;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen;
3. Vorbehalte gegen oder die Ablehnung der Testierung der Finanzausweise zur Folge haben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er nimmt die Bewertung aller Sacheinlagen unter seiner Verantwortung vor.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Er bestätigt die Aufstellungen, die als Grundlage für Zwischenausschüttungen dienen.

Artikel 8 – Finanzausweise und Rechenschaftsbericht

Zum Abschlussstichtag jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens einmal pro Halbjahr eine Aufstellung der Vermögenswerte des FCP unter der Aufsicht der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben. Diese Dokumente werden den Anteilhabern auf ausdrückliches Verlangen per Post zugesandt oder stehen ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

ABSCHNITT 3 – MODALITÄTEN DER ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Zinsnachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Sitzungsgeldern sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge entsprechen dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Ergebnisvorräte sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Der Fonds hat die vollständige Thesaurierung gewählt: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die gemäß dem Gesetz auszuschütten sind.

ABSCHNITT 4 – VERSCHMELZUNG – SPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten.

Verschmelzungen oder Spaltungen dürfen erst nach Benachrichtigung der Anteilhaber vorgenommen werden.

Nach Verschmelzungen oder Spaltungen erhalten alle Anteilhaber eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Fondsvermögen für die Dauer von dreißig Tagen unter der im vorstehenden Artikel 2 genannten Mindesthöhe liegt und keine Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds erfolgt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) hiervon in Kenntnis und nimmt die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. In diesem Falle muss sie die Anteilhaber von ihrem Beschluss benachrichtigen. Ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr entgegengenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Auflösung des Fonds ferner vor, wenn ein Antrag auf Rücknahme sämtlicher Fondsanteile vorliegt, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder wenn die Dauer des Fonds endet und nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) schriftlich das Datum der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren mit. Im Anschluss daran sendet sie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Dieser Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds zu fassen und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt; andernfalls wird auf Betreiben der betroffenen Personen auf gerichtlichem Wege ein Liquidator bestellt. Er verfügt diesbezüglich über die umfangreichsten Vollmachten zum Verkauf von Vermögenswerten, zur Befriedigung eventueller Gläubiger und zur Aufteilung, des verbleibenden Liquidationserlöses auf die Anteilhaber in bar oder in Form von Wertpapieren. Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Liquidationsverfahrens wahr.

ABSCHNITT 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Fonds, die während seines Bestehens oder seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.